

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIX.)

Articulus XIX.

§. I.

(Rückständige Restituenda ex pace Westphalica zu befördern.)

Was die Zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterschaft und anderen, oder Dero Voreltern und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen.

§. II.

(Und selbst ein gleiches zu thun.)

Auch dasjenige, so Wir selbst vermög jetztgedachtem Friedens-Schluss, und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter Edictorum et arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedem sobald und ohne einige Verweigerung vollkommenlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir recht haben, schützen und schirmen.

§. III.

R. Capit. Leopold II. und

Franz II.

(Art. XIX.)

Articulus XIX.

§. I.

(Rückständige Restitutionen.)

Was die zeither einem Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichsritterschaft und andern oder Dero Voreltern und Vorfahren geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des münster- und osnabrückischen Friedens-Executionsedicts, arctioris modi exequendi und nürnbergischen Executionsrecesses zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen.

§. 2.

(Eigene Restitutionen.)

Auch dasjenige so Wir selbst vermög jetztgedachten Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter Edictorum et arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedem so bald und ohne einige Verweigerung vollkommenlich restituiren, bei solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen.

§. 3.

Project der perpetuirlichen
W. Capit.

Articulus XIX.

§. I. Was die Zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herrn, der Reichs-Ritterschaft und anderen, oder derer Voreltern und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edicts, arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu soll und will der Kayser einem jedwedern der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen,

§. 2. auch dasjenige so er selbst vermög jetzt gedachten Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter Edictorum et arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedem sobald und ohne einige Verweigerung vollkommenlich restituiren, bey solchen auch, so viel er Recht hat, schützen, und schirmen,

§. 3. auch sowohl denen in seinen und andern der Churfürsten, Fürsten und Ständen, respective Erb-Königreichen und Landen eingele-

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIX.)

§. III.

(Denen in den Erblanden eingese-
senen Reichs-Ständen unpartheyisch
Recht wiederfahren zu lassen)

Auch sowohl denen in künf-
tigen Unseren und anderen derer
Churfürsten, Fürsten und Stän-
den respective Erb-Königreichen
und Landen eingeseffenen Imme-
diat-Ständen, als denen Ein-
heimischen, ohnpartheyisch und
gleiches Recht wiederfahren las-
sen, ohne alle Verhinderung und
Aufenthalt.

§. IV.

(Bedrückte Stände nicht an den Pro-
zessen zu hindern.)

Und ob auch einiger Churfürst,
Fürst oder anderer Stand (die
freye unmittelbare Reichs-Ritter-
schaft mit eingeschlossen) seiner
Regalien, Immediat, Frey-
heiten, Rechten und Gerechtig-
keiten halber, daß sie Ihm ge-
schwächt, geschmälert, genom-
men, entzogen, bekümmert und
bedrückt worden, mit seinem
Gegentheile und Widerwärtigen
zu gebührlchen Rechten kommen,
und Ihn fürfordern wollte, das-
selbe sollen und wollen Wir, wie
alle andere ordentlich schweben-
den Rechtsfertigungen, nicht ver-
hindern, sondern vielmehr be-
fördern, und zur Endschaft be-
schleunigen.

§. V.

N. Capit. Leopold II. und
Franz II.

(Art. XIX.)

§. 3.

(Gustiz gegen Landeseingeseffene.)

Auch sowohl den in Unsern
und andern der Kurfürsten, Für-
sten und Stände respective Erb-
königreichen und Landen einge-
seffenen Immediatstständen, als
den Einheimischen unpartheyisch
und gleiches Recht wiederfahren
lassen, ohne alle Verhinderung
und Aufenthalt.

§. 4.

(Rechtsklagen nicht zu hindern.)

Und ob auch einiger Kurfürst,
Fürst oder anderer Stand (die
freye unmittelbare Reichs-Ritter-
schaft mit eingeschlossen) seiner
Regalien, Immediat, Freyhei-
ten, Rechte und Gerechtigkei-
ten halber, daß sie ihm geschwä-
chet, geschmälert, genommen,
entzogen, bekümmert und be-
drückt worden, mit seinem Ge-
gentheile und Widerwärtigen zu
gebührlchen Rechten kommen,
und ihn vorfordern wollte, das-
selbe sollen und wollen Wir, wie
alle andere ordentlich schwebende
Rechtsfertigungen nicht verhin-
dern, sondern vielmehr beför-
dern und zur Endschaft beschleu-
nigen.

§ 3

Project der perpetuirlichen
B. Capit.

eingeseffenen Immediatstständen,
als denen Einheimischen, unpar-
theyisch und gleiches Recht wie-
derfahren lassen, ohne alle Ver-
hinderung und Aufenthalt;

§. 4. Und ob auch einiger
Churfürst, Fürst oder anderer
Stand, die freye Reichs-unmit-
telbare Ritterschaft mit einge-
schlossen, seiner Regalien, Im-
mediat, Freyheiten, Recht und
Gerechtigkeiten halber, daß sie
Ihme geschwächt, geschmälert,
genommen, entzogen, bekümmert
und bedrückt worden, mit seinem
Gegentheile und Widerwärtigen
zu gebührlchen Rechten kommen,
und Ihn fürfordern wollte, das-
selbe soll und will der Römische
Kayser, wie alle andere ordent-
lich schwebende Rechtsfertigungen
nicht verhindern, sondern viel-
mehr befördern und zur Endschaft
beschleunigen,

§. 5. auch zu Behauptung
der neuerlichen ohne Consens der
Churfürsten und sonst dem vor-
hergegangenen 8. Art. zugegen
unternommenen Böllen, Aufsla-
gen und Attentaten einige Pro-
cess oder Mandata nicht erkennen;

§. 6. Wann auch Land-Stän-
de und Unterthänen wider ihre
Obrigkeit Klage führen, so soll
und will der Römische Kayser
inson-

§. 5.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIX.)

§. V.

(Keine unrechtmässigen Bölle ic. zu manuteniren.)

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens deren Churfürsten und sonst dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Böllen, Auflagen und Attentaten einige Processse oder Mandata nicht erkennen.

§. VI.

(Klagen der Unterthanen wider ihre Landes-Herrn.)

Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so sollen und wollen Wir insonderheit, wann es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in specie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Landes-Defension, Besatzung der Besatzungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654 §. und gleichwie ic. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetzt gedachten Reichs-Abschiedes §. Benebens sollen Cammer-Richter ic. und §. was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ic. zuvorderst die Austrag in acht nehmen.

§. VII.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIX.)

§. 5.

(Keine widerrechtliche Auflagen zu begünstigen.)

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens der Churfürsten und sonst dem vorhergegangenen VIII. Artikel zugegen, unternommenen Böllen, Auflagen, und Attentate, einige Prozesse oder Mandate nicht erkennen.

§. 6.

(Klagen der Landstände und Unterthanen gegen ihre Landesherrn und Landesherrliche Kammer.)

Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen: so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, wenn Privilegia de non appellando vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bei andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie

Project der perpetuirlichen B. Capit.

insonderheit, wann es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura collectarum, armaturae, sequelae, Landes-Defension, Besatzung der Festungen, und Unterhaltung der Garnisonen, nach Inhalt der Reichs-Abschieds de Anno 1654 §. Und gleichwie ic. und dergleichen betrifft, ad nudam Instantiam subditorum keine Mandata ertheilen, sondern nach laut jetzt gedachten Reichs-Abschieds §. Benebens sollen Cammer-Richter ic. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ic. zuvorderst die Austrage in acht nehmen, wo aber die Jurisdiction fundiret, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und gegen Nothdurft zuvorderst vernehmen, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Prozeß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium abhelffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen. Der regierende Römische Kayser soll und will auch nicht zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Land-Steuern, deren Empfang, Ausgab- und Rechnungs-Recessirung mit Ausschließung der Landes-Herren privative vor- und

an

B. Capit. Joseph II.
(Art. XIX.)

N. Capit. Leopold II. und Franz II.
(Art. XIX.)

Project der perpetuirlichen B. Capit.

die jura collectarum, armaturae, sequelae, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1654. §. Und gleichwie ic. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandate oder Reskripte, welche Anordnung in meritis causae enthalten, weder Ordinationen, noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetzt gedachten Reichsabschiedes §. Benebens sollen Cammerrichter ic. und §. Was dann Kurfürsten, Fürsten und Ständen ic. zuvorderst die Austräge in Acht nehmen.

an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landes-Herren Vorwissen, Conventen halten.

§. 8. In Straff-Fällen soll und will der Römische Kayser denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Straffe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung dazu machen.

§. VII.

(Wie darinn zu verfahren.)

Wo aber die Jurisdiction fundiret, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und gegen Nothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdenn sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen habe, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium abhelfen immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. VIII.

§. 7.

(Verfahrungsart.)

Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiction fundiret, dennoch, ehe und bevor die Mandate, Reskripte oder etwa in deren Stelle tretende ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Reskripten, welche Anordnungen in me-

ritis

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIX.)

§. VIII.

(Keine Hoffnung zu Straf-Gelbten zu machen.)

In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung dazu machen.

Articulus XX.

§. I. (XXX)

(General-Regul in Acht und Oberacht-Sachen.)

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngeren Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß 2c. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten.

§. II.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIX.)

ritis causae enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu Klagen haben, dem Prozesse schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abhelfen, immittellst gleichwol sie zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 8.

(Straffälle.)

In Straffällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung dazu machen.

Articulus XX.

§. I. (XXX)

(Achtsachen.)

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtsachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem jüngern Reichsabschiede §. Nachdem auch in dem münster- und osnabrückischen Friedensschluß 2c. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten.

§. 2.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus XX.

Es soll und will der Römische Kayser in Acht- und Ober-Achts-Sachen, sich demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß 2c. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß verhalten.